

Die Premium Reiseversicherung der **Redion SA, Niederlassung für Deutschland**, bietet Ihnen Versicherungsschutz vor und während der Reise.

Diese Versicherungsbedingungen beinhalten die Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbedingungen sind in einen allgemeinen Teil und in mehrere besondere Teile unterteilt. Der allgemeine Teil regelt die für alle Versicherungsprodukte geltenden Bestimmungen. Die besonderen Teile regeln den konkreten Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes und die von uns im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen.

Die Versicherung umfasst folgende Versicherungsprodukte:

– Reiserücktritts-Schutz

– Reiseabbruch-Schutz

Zudem bieten wir Ihnen beim Reiserücktritts-/Reiseabbruch-Schutz vor und während der Reise Unterstützung in Form von zusätzlichen Notfall- und Serviceleistungen an.

– Auslandskranken-Schutz

Zudem bieten wir Ihnen beim Auslandskranken-Schutz vor und/oder während der Reise zusätzliche Service- und Hilfeleistungen an.

– Überraschungs-Schutz

– Reisegepäck-Schutz

– Krankenrücktransport/Bergung/Hilfe im Todesfall innerhalb Deutschlands

– Urlaubsservice

Die Redion SA, Niederlassung für Deutschland, hat die **Redion Germany Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München** mit der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beauftragt.

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten fasst wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Redion SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum **Datenschutz** und zur Datenverarbeitung werden unter folgendem **Link** beantwortet: <https://www.redion.de/datenschutz>

Kontaktmöglichkeiten:

www.redion.de/kontakt

24h-Notfallnummer:

+49 (0)89 55987 224

Schadensmeldung:

www.redion.de/schaden

Produkt- und Vertragsberatung:

www.redion.de/service

Postanschrift:

Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

Stornoberatung

Sie sind unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können? Zum Beispiel, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Wir unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Reise sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollen. Die Details zur Stornoberatung finden Sie unter Ziffer II.2.1.2.

Wir benötigen für die Prüfung Ihres Anliegens Informationen zu Ihrer gebuchten Reise und den Grund für eine mögliche Stornierung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.redion.de/schaden.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Hilfe in jedem Fall - weltweit und rund um die Uhr

Mit Ihrer Premium Reiseversicherung sind wir stets an Ihrer Seite - und das sowohl vor als auch während der Reise. Sie haben Fragen zur medizinischen Versorgungssituation und zu Impfungen in Ihrem Reise-land? Ihr Flug fällt aus oder Sie benötigen Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, weil Sie bestohlen wurden? Oder brauchen Sie Hilfe, weil Sie auf der Reise einen Unfall erlitten haben oder erkrankt sind?

Ob im Notfall oder für Reiseinformationen, wir kümmern uns um Ihr Anliegen. Kontaktieren Sie uns gerne. 24 Stunden am Tag. 365 Tage im Jahr.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„**Wir**“ - sind die Redion SA, Niederlassung für Deutschland und als Versicherer verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsleistungen zu erbringen.

„**Sie**“ - sind die versicherte Person. In einigen Fällen stehen Rechte aus diesen Bedingungen nur bestimmten Personen (z. B. dem Versicherungsnehmer) zu. Dies wird an der betreffenden Stelle gesondert geregelt.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle in diesen Versicherungsbedingungen geregelten Versicherungsprodukte.

1 Wer ist der Versicherungsnehmer?

- 1.1 Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, über den Versicherungsvertrag zu verfügen und Gestaltungsrechte auszuüben (z. B. Kündigung, Widerruf).

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.1 Berechtigt, den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen und im eigenen Namen für sich oder Dritte Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu fordern, sind die versicherten Personen.
- 2.2 Versicherte Personen sind:
Die uns vom Versicherungsnehmer als versicherte Person benannten Personen, abhängig vom gewählten Tarif.
- 2.3 Es gibt folgende Tarife:
 - 2.3.1 Im Tarif „Einzelperson“ ist eine Person versichert.
 - 2.3.2 Im Tarif „Paar“ sind zwei Personen versichert.
Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
Im Tarif „Familie“ sind bis zu zwei erwachsene Personen versichert.
Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
Zusätzlich können insgesamt bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert werden:
 - 2.3.2.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange diese:
 - unter 28 Jahre alt sind
 - über 28 Jahre alt sind, aber sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und mit Erstwohnsitz bei

mindestens einem Elternteil gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Dieser Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung/Abbruch des jeweiligen Studiums bzw. der jeweiligen Ausbildung.

Kommen leibliche Kinder erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzu, sind diese auch ohne Meldung mitversichert. Dies gilt, solange die Höchstgrenze von sieben zusätzlichen Personen unter 28 Jahren nicht überschritten wird.

- 2.3.2.2 Sonstige Personen unter 28 Jahren.
- 2.3.2.3 Personen mit einer anerkannten Behinderung.
- 2.4 Der Beitrag richtet sich immer nach der ältesten versicherten Person.
- 2.5 Voraussetzung für die (Mit-)Versicherbarkeit einer Person ist, dass diese ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person ist das Land, in dem die Person ihren tatsächlichen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt hat und an dem sie nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist im Zweifel der Ort, auf den die Person anhand äußerer Umstände erkennbar für mehr als sechs zusammenhängende Monate ihr Leben ausgerichtet hat. Aufenthalte ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken von weniger als einem Jahr begründen keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- 2.6 Voraussetzung für den Versicherungsschutz von Personen gemäß Ziffer I.2.3.3.2 und Ziffer I.2.3.3.3 ist darüber hinaus, dass uns diese mit vollständigem Namen, Adresse und Geburtsdatum gemeldet wurden.
- 2.7 Würde der Versicherungsschutz wegen des Wegfalls einer Voraussetzung für die Versicherbarkeit einer der oben genannten Personen während einer versicherten Reise enden (z. B. wegen Überschreitung einer Altersgrenze oder offiziellem Ende von Ausbildung/Studium während der Reise), besteht der Versicherungsschutz noch bis zum Ende der Reise fort.
- 2.8 Im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“ kann der Versicherungsnehmer die versicherten Personen ändern. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese bei uns mit vollständigem Namen, Adresse und Geburtsdatum als versicherte Personen an- bzw. abmeldet.
- 2.9 Beim Reiserücktritts-Schutz, beim Reiseabbruch-Schutz und beim Überraschungs-Schutz leisten wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsschein. Sie gilt für alle versicherten Personen insgesamt. Ist die Reise teurer als die vereinbarte Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, unsere Leistungen anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn ein Schaden geringer ist als die vereinbarte Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz ist jedoch stets auf maximal die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich weltweit.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen

- beim Auslandskranken-Schutz (Ziffer VI.3) und bei
- Krankenrücktransport/Bergung/Hilfe im Todesfall innerhalb Deutschlands (Ziffer X.3).

Darüber hinaus gelten insbesondere die Ausschlüsse im Fall von internationalen Sanktionen (Ziffer I.5.3) und die territorialen Ausschlüsse (Ziffer I.5.4).

4 Was ist versichert?

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die folgenden Versicherungsprodukte:

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz

Zudem bieten wir Ihnen beim Reiserücktritts-/Reiseabbruch-Schutz vor und während der Reise Unterstützung in Form von zusätzlichen Notfall- und Serviceleistungen an.

- Auslandskranken-Schutz

Zudem bieten wir Ihnen beim Auslandskranken-Schutz vor und/oder während der Reise zusätzliche Service- und Hilfeleistungen an.

- Überraschungs-Schutz
- Reisegepäck-Schutz
- Krankenrücktransport/Bergung/Hilfe im Todesfall innerhalb Deutschlands
- Urlaubsservice.

4.2 Abhängig von dem durch das jeweilige Versicherungsprodukt versicherten Risiko, erbringen wir im Versicherungsfall (= Eintritt des versicherten Risikos) die in den besonderen Teilen definierten Leistungen.

4.3 Versichert sind in der Premium Reiseversicherung alle privat und beruflich veranlassten Reisen bis maximal 60 Tage. Die Premium Reiseversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

4.4 Wenn der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung vereinbart hat, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus.

4.4.1 Beim Reiserücktritts-Schutz, beim Reiseabbruch-Schutz und beim Überraschungs-Schutz reduzieren wir die anerkannten Kosten um 20 %, mindestens aber um 25 € pro Person.

4.4.2 Beim Reisegepäck-Schutz reduzieren wir die anerkannten Kosten um 100 €.

4.5 Den konkreten Umfang des Versicherungsschutzes und der einzelnen Leistungen können Sie den besonderen Teilen dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

5 Was ist ausgeschlossen? Wann leisten wir nicht?

Die unter dieser Ziffer genannten allgemeinen Ausschlüsse gelten für alle Versicherungsprodukte. Diese werden durch die im besonderen Teil für jeweils einzelne Versicherungsprodukte zusätzlich geregelten Ausschlüsse ergänzt.

5.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von:

- 5.1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 5.1.2 der Verwendung chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

5.1.3 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

5.2 Bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit ist unsere Leistungspflicht wie folgt ausgeschlossen bzw. eingeschränkt:

5.2.1 Wenn eine (mit-)versicherte Person und/oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben, müssen wir nicht leisten. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das betreffende Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.

5.2.2 Führt eine (mit-)versicherte Person oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, können wir unsere Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem Verhältnis entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht gelassen wird. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Person nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen.

5.3 Des Weiteren gelten die folgenden Ausschlüsse bei Internationalen Sanktionen:

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.redion.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.

5.4 Darüber hinaus gewähren wir in den folgenden Ländern und geografischen Regionen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt abhängig vom Versicherungsprodukt zu dem im jeweiligen besonderen Teil festgelegten Zeitpunkt.

7 Wie lange besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages („Versicherungszeitraum“) beträgt 1 Jahr. Danach verlängert sich der Versicherungszeitraum jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die Details zur Kündigung finden Sie unter Ziffer I.9.

8 Wann endet der Versicherungsschutz?

8.1 Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages aufgrund eines von einer der Vertragsparteien wirksam ausgeübten Gestaltungsrechts (z. B. Kündigung, Widerruf, Rücktritt, Anfechtung).

8.2 In bestimmten Fällen endet der Versicherungsschutz darüber hinaus zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt. Diese Fälle können Sie dem besonderen Teil entnehmen.

8.3 Des Weiteren enden der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Tod des Versicherungsnehmers. In einem solchen Falle können die übrigen versicherten Personen den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Versicherungsnehmer fortsetzen. Voraussetzung ist, dass uns die betreffende(n) versicherte(n) Person(en) dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers mitteilen.

8.4 Zudem enden der Versicherungsvertrag und damit auch der Versicherungsschutz grundsätzlich mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers in das Ausland. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung in Deutschland. In einem solchen Falle können die übrigen versicherten Personen den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Versicherungsnehmer fortsetzen. Voraussetzung ist, dass uns die betreffende(n) versicherte(n) Person(en) dies innerhalb von zwei Monaten nach der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers mitteilen.

9 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?

9.1 Der Versicherungsvertrag kann von uns und dem Versicherungsnehmer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ordentlich gekündigt werden:

9.1.1 Der Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.

- 9.1.2 Wir können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.
- 9.1.3 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers ist, dass uns diese in Textform zugeht.
- 9.1.4 Voraussetzung für die Wirksamkeit unserer Kündigungserklärung ist, dass diese dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.
- 9.2 Darüber hinaus haben wir und der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.2.1 Das Kündigungsrecht ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir leisten.
- 9.2.2 Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Leistungspflicht des Versicherers ausgeübt werden. Die Verhandlungen sind spätestens abgeschlossen, wenn dem Versicherungsnehmer unsere abschließende Entscheidung, ob wir im Versicherungsfall leisten, in Textform zugegangen ist.
- 9.2.3 Wir haben bei der Ausübung unseres Kündigungsrechts mindestens eine Auslauffrist von einem Monat einzuhalten.
- 9.2.4 Der Versicherungsnehmer kann sein Kündigungsrecht mit beliebigem Wirkungszeitpunkt, spätestens jedoch mit Wirkung zum Ende der Vertragslaufzeit ausüben.
- 9.2.5 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigungserklärung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Empfänger in Textform.
- 9.3 Sonstige gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung (z. B. aus wichtigem Grund) bleiben unberührt.

10 In welcher Sprache kommunizieren wir?

Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache. Wir haben unsere Vertragsunterlagen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

11 Wie können Sie uns Versicherungsfälle anzeigen?

Kontaktmöglichkeiten:

Internetseite

www.redion.de/kontakt

24h-Notfallnummer

+49 (0)89 55987 224

Schadensmeldung über online Schadenportal

www.redion.de/schaden

Produkt- und Vertragsberatung

www.redion.de/service

Postanschrift

Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

12 Kommt es auch auf das Verhalten und/oder die Kenntnis von Personen an, die nicht Versicherungsnehmer sind?

Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen und/oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und/oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, gilt: Es kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen und/oder den (mit-)versicherten Personen berücksichtigt werden.

13 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

- 13.1 Die (mit-)versicherten Personen und der Versicherungsnehmer müssen:
- 13.1.1 bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Schaden so gering wie möglich halten. Insbesondere müssen sie bei einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorgehensweisen vergleichbarer Wirkung diejenige wählen, die die geringsten Kosten verursacht.
- 13.1.2 uns jede Auskunft erteilen, die:
- zur Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- 13.1.3 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und/oder zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen uns gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbinden. Der Schweigepflichtentbindung bedarf es nur, soweit dies:
- für die Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- 13.2 Die betreffenden (mit-)versicherten Personen und/oder der Versicherungsnehmer müssen:
- 13.2.1 uns jeweils von ihnen verauslagte Kosten nachweisen.
- 13.2.2 sämtliche Belege (z. B. Buchungsbestätigungen, Quittungen, soweit relevant Bildaufnahmen der Örtlichkeit, an der sich der Versicherungsfall ereignet hat) im Original einreichen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Belege:
- zur Feststellung des den Versicherungsfall begründenden Sachverhaltes und/oder
 - zur Beurteilung unserer Leistungspflicht und/oder
 - zur Beurteilung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind und
 - von der betreffenden Person billigerweise zumutbar beschafft werden können.
- 13.3 Die (mit-)versicherten Personen und/oder der Versicherungsnehmer müssen uns Änderungen zu ihrem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt mitteilen.

14 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder eine (mit-)versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er/sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns erfüllen muss, müssen wir nicht leisten.
- 14.2 Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder eine (mit-)versicherte Person eine Obliegenheit grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen: und zwar in einem der Schwere des Verschuldens der betreffenden Person(en) entsprechenden Verhältnis. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- 14.3 Voraussetzung für unsere Befreiung von der Leistungspflicht nach Ziffer I.14.1 bzw. unser Recht, nach Ziffer I.14.2 unsere Leistung zu kürzen, ist, dass wir Sie im Versicherungsfall gesondert und in Textform auf diese Folge hingewiesen haben. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 14.4 Wir müssen trotz einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffer I.14.1 und/oder Ziffer I.14.2 leisten, wenn sie:

- weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Diese Ausnahme gilt nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

15 Was müssen Sie bei Ansprüchen gegenüber Dritten beachten?

- 15.1 Soweit Ihnen aufgrund des Ereignisses, welches den Versicherungsfall begründet, ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, Kosten und/oder Aufwendungen gegenüber einem Dritten zusteht und wir diese ersetzen, haben Sie uns Ihren Anspruch gegen den Dritten insoweit abzutreten.
- 15.2 Sie haben Ihren Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht zu wahren. Bei dessen Durchsetzung durch uns müssen Sie, soweit erforderlich, mitwirken. Die geltenden Form- und Fristvorschriften müssen Sie beachten.
- 15.3 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des den Ersatzanspruch begründenden Ereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben, sind Sie zur Abtretung nicht verpflichtet. Hat die betreffende Person den Schaden vorsätzlich verursacht, gilt dies jedoch nicht.

16 Wann und wie erbringen wir unsere Versicherungsleistungen?

- 16.1 Melden Sie einen Versicherungsfall, prüfen wir Ihre Anspruchsberechtigung:
- 16.1.1 Haben Sie einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, richten sich der Zeitpunkt, die Art und Weise sowie der Umfang der Leistungserbringung nach den einschlägigen Bestimmungen des besonderen Teils.
- 16.1.2 Haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, zahlen wir diese innerhalb von 14 Werktagen aus, nachdem wir Ihren Anspruch dem Grunde und der Höhe nach festgestellt haben. Die Auszahlung erfolgt in Euro.
- 16.2 Soweit wir Ihnen Kosten erstatten, die Sie nicht in Euro bezahlt haben, verwenden wir den Wechselkurs des Tages, an welchem Sie diese Kosten bezahlt haben.

17 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem Ihr Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen zur Geltendmachung Ihres Anspruchs Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 17.2 Wenn Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung dieses Anspruchs gehemmt. Die Hemmung der Verjährung erfasst auch alle weiteren Ansprüche, die aus demselben Grund gegeben sind wie der angemeldete Anspruch. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
- 17.3 Die Hemmung der Verjährung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere abschließende Entscheidung über den Anspruch in Textform zugeht.
- 17.4 Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach der Hemmung ein.

18 Wer zahlt im Versicherungsfall, wenn Sie mehrere Versicherungen haben?

- 18.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 18.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (auch gesetzlicher Leistungsträger, freie

Heilfürsorge und Beihilfe), haften wir lediglich subsidiär, d. h. nachrangig.

- 18.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

19 Wer muss die Prämie bezahlen?

Der Versicherungsnehmer muss die Prämie bezahlen.

20 Wie ist die Prämie zu bezahlen?

- 20.1 Die Zahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Der Versicherungsnehmer muss uns spätestens mit Abschluss des Versicherungsvertrages eine Einzugsermächtigung für ein Konto erteilen. Von diesem ziehen wir die Prämie ein.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer hat auch die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Prämienzahler). Dazu muss der Versicherungsnehmer von der betreffenden Person befugt worden sein. Dies muss er uns zusammen mit der Erteilung der Einzugsermächtigung nachweisen. Die nachstehenden Regelungen zur Prämienzahlung gelten entsprechend.
- 20.3 Sollte sich die angegebene Bankverbindung und/oder die Verfügungsbefugnis ändern, hat der Versicherungsnehmer uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 20.4 Auch (mit-)versicherte Personen dürfen die Prämie bezahlen. Voraussetzung dafür ist, dass die (mit-)versicherte Person uns ihre Absicht diesbezüglich mitteilt. Wir stimmen dann mit dieser Person die notwendigen Schritte ab.

21 Wann ist die Prämie zu bezahlen?

- 21.1 Erstprämie
Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 21.2 Folgeprämie
Verlängert sich die Vertragslaufzeit, ist die Folgeprämie binnen zwei Wochen nach Beginn der verlängerten Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel innerhalb dieses Zeitraums.

22 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

- 22.1 Die Zahlung der Prämie gilt als rechtzeitig, wenn unsere Lastschrift auf den jeweils ersten Versuch erfolgreich ist.
- 22.2 Dies gilt nicht, wenn unsere Lastschrift scheitert, weil der Versicherungsnehmer oder ein anderer Verfügungsberechtigter des angegebenen Kontos der Lastschrift widerspricht.
- 22.3 Scheitert unsere Lastschrift beim jeweils ersten Versuch, setzen wir eine angemessene Nachfrist, um für Deckung des Kontos zu sorgen oder die Prämie direkt an uns zu bezahlen. Gleichzeitig teilen wir dem Versicherungsnehmer in Textform unsere Kontodaten mit. Auch bestimmen wir einen zweiten Lastschrifttermin.
- 22.4 Weist uns der Versicherungsnehmer nach, dass er das Scheitern der Lastschrift beim jeweils ersten Versuch nicht zu vertreten hat, gilt die Prämienzahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn:
- die Lastschrift an dem zweiten Lastschrifttermin erfolgreich ist oder
 - die Prämie innerhalb der Nachfrist direkt an uns bezahlt wird.

23 Was passiert, wenn die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird?

- 23.1 Wird die Erstprämie nicht gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

23.2 Ist die Erstprämie bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Wir sind trotzdem zur Leistung verpflichtet, wenn wir den Versicherungsnehmer nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Folge hingewiesen haben.

23.3 Ziffer I.23.1 und Ziffer I.23.2 gelten nur, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn unsere Lastschrift erfolglos ist, weil:

- **Der Versicherungsnehmer falsche Angaben zu dem Konto gemacht hat, von dem wir die Prämie einziehen sollen oder**
- **das von ihm angegebene Konto nicht ausreichend gedeckt ist.**

24 Was passiert, wenn die Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird?

24.1 Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht oder nicht rechtzeitig, können wir ihm auf seine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Hierbei werden wir die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten einzeln auflisten. Zudem werden wir die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

24.2 Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie, der Zinsen und Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

24.3 Nach Fristablauf können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlt. Die Zahlung nach der Kündigung führt jedoch nicht rückwirkend zu einer Leistungspflicht unsererseits für Versicherungsfälle, die vor der Zahlung eingetreten sind.

25 Kann sich die Prämie verändern?

Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen Versicherungsfällen erfüllen können.

25.1 Prämienanpassung aufgrund der Altersstufe

Wir sind berechtigt, die Prämie für die Zukunft zu erhöhen, wenn Sie oder eine andere versicherte Person während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine höhere Altersstufe erreichen. Die Prämie erhöht sich in diesem Fall ab dem nächsten Versicherungszeitraum.

Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien können Sie der „Prämienübersicht Premium Reiseversicherung“ entnehmen. Diese erhält der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss mit seinen Versicherungsunterlagen.

25.1.1 Erhöhen wir die Prämie gemäß Ziffer I.25.1, informieren wir den Versicherungsnehmer über die zukünftig geltende Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.

25.1.2 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten kündigen, nachdem ihm unsere Information über die Prämienhöhung zugegangen ist. Kündigt der Versicherungsnehmer fristgemäß, wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Prämien-erhöhung wirksam wird.

25.1.3 Zusätzlich zu dem Kündigungsrecht nach Ziffer I.25.1.2 können Sie bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Versicherungsjahr.

25.2 Prämienanpassung wegen Anmeldung neuer Personen

Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Prämie für die Zukunft zu erhöhen, wenn der Versicherungsnehmer im Tarif „Paar“ oder im Tarif „Familie“ eine neue (mit-)versicherte Person anmeldet, sofern diese Person eine höhere Altersstufe hat als die bis dahin versicherten Personen. Die Prämie erhöht sich in diesem Fall ab dem Tag der Anmeldung der betreffenden Person.

Die Altersstufen mit den derzeit geltenden Prämien können Sie der „Prämienübersicht Premium Reiseversicherung“ entnehmen. Diese erhält der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss mit seinen Versicherungsunterlagen.

25.3 Allgemeine Prämienanpassung anhand objektiver Kriterien

Wir prüfen regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt. Diese Anpassung erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

25.3.1 Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung:

Wir überprüfen die Entwicklung des Schadenaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadenprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadenaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes (nachfolgend „Betrachtungszeitraum“ genannt).

Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres.

Der Betrachtungszeitraum der Prüfung erstreckt sich zunächst nur auf das Vorjahr des laufenden Kalenderjahres.

Ergibt sich hier keine Änderung von mehr als 5 % seit der letzten Prämienanpassung, wird der Betrachtungszeitraum auf die letzten zwei Jahre vor dem laufenden Kalenderjahr erweitert.

Ergibt sich auch hier keine Änderung von mehr als 5 % seit der letzten Prämienanpassung, wird der Betrachtungszeitraum auf den maximalen Betrachtungszeitraum von den letzten drei Kalenderjahren vor dem laufenden Kalenderjahr erweitert.

Der Schadensbedarf sowie die Schadenprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenkosten eine Rolle. Die Kalkulation der Schadenprognose berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.

25.3.2 Erhöhung oder Senkung der Prämie:

- Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadenprognose im jeweiligen Betrachtungszeitraum aufgrund von externen Ursachen um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Betrachtungszeitraums, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.

- Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadenprognose im jeweiligen Betrachtungszeitraum aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Betrachtungszeitraums, sind wir verpflichtet, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu reduzieren.

25.3.3 Unterbleiben einer Prämienanpassung

Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadenprognose innerhalb des Betrachtungszeitraumes von unter 5 % entfällt eine Prämienanpassung.

25.3.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam? Wann informieren wir darüber?

Die Prämienanpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren den

Versicherungsnehmer über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor die Prämienanpassung wirksam wird. In der Mitteilung weisen wir den Versicherungsnehmer gegebenenfalls auf das für ihn mögliche Kündigungsrecht hin.

25.3.5 Wann besteht aufgrund der Prämienanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht?

Wird die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag außerordentlich kündigen.

Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Prämienhöhung erklärt werden. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung kann frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Prämienhöhung wirksam wird. Ab Wirksamkeit der Prämienhöhung kann die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

26 Können sich diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern?

26.1 Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn:

- Dies aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Datenschutzbehörde) oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution erforderlich ist.
- Dies aufgrund geänderter regulatorischer Anforderungen (z. B. Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, insbesondere zu Informations-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften sowie versicherungsvertrags- oder -aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) erforderlich ist.

26.2 Wann wird die Anpassung wirksam? Wann informieren wir darüber?

Die Anpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren den Versicherungsnehmer über die Anpassung spätestens einen Monat, bevor die Anpassung wirksam wird. In der Mitteilung weisen wir den Versicherungsnehmer gegebenenfalls auf das für ihn mögliche Kündigungsrecht hin.

26.3 Wann besteht aufgrund der Anpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht?

Entsteht dem Versicherungsnehmer aufgrund der betreffenden Anpassung ein Nachteil, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Anpassung erklärt werden. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung kann frühestens mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Anpassung wirksam wird. Ab Wirksamkeit der Anpassung kann die außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

27 Was passiert, wenn wir unser Versicherungsprodukt verbessern?

Wir entwickeln unsere Produkte stetig weiter, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung als Versicherungsnehmer bedarf. Dies gilt

allerdings nur, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.

28 Welches Recht gilt für dieses Versicherungsverhältnis?

Für dieses Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

29 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?

29.1 Für Klagen gegen uns ist das Gericht am Sitz unserer Niederlassung oder das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland zuständig.

29.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland zuständig.

II Besonderer Teil – Reiserücktritts-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Reiserücktritts-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie die Reise vor Reiseantritt stornieren oder umbuchen müssen, weil eine Risikoperson (Ziffer II.1.1) nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer II.4) von einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.2) betroffen ist.

Voraussetzung ist, dass Ihnen der Eintritt des versicherten Ereignisses weder bei Abschluss der Versicherung noch bei Buchung der betreffenden Reiseleistung bekannt oder für Sie vorhersehbar war. Für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen gelten die Besonderheiten gemäß den Ziffern II.1.2.1. und II.1.2.2.

1.1 Risikopersonen sind:

1.1.1 Sie selbst

1.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte

1.1.3 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ oder „Familie“

1.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:

- Kinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder
- Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern
- Stiefeltern
- Großeltern
- Schwiegereltern
- Geschwister
- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousins und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder

1.1.5 Pflege- und Betreuungspersonen

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während Ihrer

- Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.
- 1.1.6 gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel
- 1.1.7 wirtschaftlicher Vertreter
Dies ist eine Person, die Sie als Einzelunternehmer (ohne unselbstständig Beschäftigte) für die Dauer der Reise bei der Geschäftsführung vertritt.
- 1.1.8 Mitreisende
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.
- 1.2 Versicherte Ereignisse sind:
- 1.2.1 Auftreten einer unerwarteten Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und/oder unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
- 1.2.1.1 Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
- 1.2.1.2 Eine Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Symptome
- bei neu abgeschlossenem Versicherungsvertrag erstmals nach Vertragsschluss oder
 - bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag erstmals nach Buchung der Reise
- auftreten.
- 1.2.1.3 Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der letzten 6 Monate
- bei neu abgeschlossenem Versicherungsvertrag vor Vertragsschluss oder
 - bei bereits bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise
- behandlungsbedürftig war.
- 1.2.1.4 Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.
„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.
- 1.2.1.5 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jede Verschlechterung dieser Erkrankung als unerwartet.
- 1.2.2 Unfall(folge)verletzungen:
- 1.2.2.1 Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
- 1.2.2.2 Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst, sondern als unerwartete Folge einer Unfallverletzung entsteht.
- 1.2.2.3 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Unfallverletzung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jedes Auftreten einer diesbezüglichen Unfallfolgeverletzung als unerwartet.
- 1.2.3 Schwangerschaft
- 1.2.4 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 1.2.5 Unverträglichkeit von Impfungen
- 1.2.6 Termin für eine Transplantation
- 1.2.7 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)
- 1.2.8 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 1.2.9 Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)
- 1.2.10 Tod
- 1.2.11 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel, Sturm, Lawine oder Erdbeben. Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens am Schadensort erfordert.
- 1.2.12 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung
- 1.2.13 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass die Reisebuchung:
- vor Kenntnis von der Zusage der Stelle durch den neuen Arbeitgeber bzw.
 - vor Kenntnis von der Zusage des Ausbildungsplatzes durch den neuen Ausbildungsbetrieb
- erfolgt ist.
- 1.2.14 konjunkturbedingter Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung ist, dass sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen der betroffenen Risikoperson in diesem Zeitraum um mindestens 30 % im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 1.2.15 Einberufung zu einer Wehrübung
- 1.2.16 Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres
- 1.2.17 gerichtliche Ladung
- 1.2.18 Adoption eines minderjährigen Kindes. Voraussetzung ist, dass der Vollzug der Adoption durch das Adoptionsamt in die Reisezeit fällt.
- 1.2.19 Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindest. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Aufnahme in die Reisezeit fällt.
- 1.2.20 Stellen eines Scheidungsantrages nach Reisebuchung (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) unmittelbar vor Beginn einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 1.2.21 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Voraussetzung ist, dass die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.
- 1.2.22 im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels
- 1.2.23 Unerwartete Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfungsverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Ziffer II.1.2.1 und Ziffer II.1.2.2 gelten entsprechend.
- 1.2.24 Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 1.2.25 Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 1.2.26 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten, sofern Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2.27 bei Polizeibeamten, Einsatzkräften der Feuerwehr sowie der Rettungs- und Hilfsdienste: Aufruf/Anforderung zu einem Einsatz als Ersthelfer wegen eines Unfalls oder Katastrophenfalls.
- 1.2.28 Zuteilung eines unbefristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzung ist, dass der Einzug nur während des Reisezeitraums möglich ist.
- 1.2.29 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass sich die

Panne oder der Unfall nicht mehr als einen Tag vor dem Antritt der Reise ereignet.

1.2.30 Terroranschläge im Urlaubsgebiet

Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden.

Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen.

Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.

Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 30 Tage vor Reisebeginn ereignet.

1.2.31 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel (Verspätungs-Schutz) wegen:

- der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind nur Verkehrsmittel, für die ein fester Fahrplan vorgesehen ist. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.
- einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung.
- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer II.1.2.27) bei einem Unfall oder Katastrophenfall.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir vergebliche Aufwendungen und/oder Mehraufwendungen für Reiseleistungen wie folgt. Reiseleistungen sind gebuchte Fortbewegungsmittel (z. B. Flug, Mietwagen), Unterkünfte (z. B. Hotel) oder Aktivitäten (z. B. Kurse).

2.1 Leistungen bei Stornierung der Reise

2.1.1 Wir erstatten die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir erstatten auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung bis maximal 150 € pro Person.

2.1.2 Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung.

2.1.2.1 Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z. B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.

2.1.2.2 Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

2.1.2.3 Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.

2.1.3 Möchten Sie trotz des Verlustes des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung reisen: anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.

2.1.4 Ist aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung eine Pflege oder Unterbringung erforderlich, erstatten wir auf Ihren Wunsch - alternativ zu den Stornokosten - die Pflege- oder Betreuungskosten. Maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung angefallen wären.

2.1.5 Wir erstatten alternativ zur Stornierung die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers, wenn:

- Sie mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht haben und
- dieser die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann.

2.1.6 Wir erstatten alternativ zur Stornierung die anteiligen Mietkosten einer von der Reise zurückgetretenen Person, wenn:

- Sie mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet haben und
- diese Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann.

Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2.2 Leistungen bei verspätetem Reiseantritt

Wir erstatten Ihnen die aufgrund der verspäteten Anreise erforderlichen Mehrkosten. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

2.3 Leistungen bei Umbuchung der Reise auf einen späteren Zeitpunkt

Wir erstatten Ihnen die Gebühren für die Umbuchung der Reise. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

2.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung auf der Hinreise (Verspätungs-Schutz)

Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Hinreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an den unmittelbar dadurch entstehenden Kosten (z. B. für Unterkunft und Verpflegung) gleicher Art und Qualität bis insgesamt 150 € pro Person. Zudem erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

2.5 Kostenerstattung Visum/Impfungen

Wir erstatten die Kosten eines Visums für die Reise. Ebenfalls erstatten wir die Kosten für Impfungen, bis insgesamt maximal 150 € pro Person. Voraussetzung ist, dass die Impfungen vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.

2.6 Darüber hinaus übernehmen wir die Telefonkosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie sich im Versicherungsfall telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

3.1 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis dem Antritt der Reise nicht entgegensteht.

3.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von

- Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand).
- von Terroranschlägen (gilt nicht für Ziffer II.1.2.30).

3.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen

- in einem geografischen Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- auf einem Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.

- 3.4 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg und kriegsähnlichen Zuständen:
- Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
 - Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
- 3.5 Folgende Kosten übernehmen wir nicht:
- 3.5.1 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisetornierung
- 3.5.2 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise
- 3.5.3 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem vom Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss bestimmten Tag.

Voraussetzung ist, dass:

- zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Reisebeginn mehr als 30 Tage liegen oder
- Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen und beginnen lassen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für nachträglich (mit-)versicherte Personen.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, unabhängig von der Reisedauer. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.
- 5.2 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise gebucht, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch bis zum Antritt der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

- 6.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer II.2.1.2).
- 6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 6.2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
- 6.2.2 bei den Ereignissen gemäß den Ziffern II.1.2.1 – II.1.2.10 (medizinische Ereignisse): eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
- 6.2.3 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
- 6.2.4 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war.
- 6.2.5 bei Tod: die Sterbeurkunde

- 6.2.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
- 6.2.7 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages
- 6.2.8 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
- 6.2.9 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 6.2.10 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.
- 6.2.11 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht
- 6.2.12 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
- 6.2.13 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht
- 6.2.14 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung
- 6.2.15 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- 6.3 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 6.3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung
- 6.3.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 6.3.3 Stornokosten-Rechnung
- 6.3.3.1 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.
- 6.3.3.2 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
- 6.3.4 Telefonrechnung
- 6.4 Bei den Ereignissen gemäß den Ziffern II.1.2.1 – II.1.2.10 (medizinische Ereignisse) benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
- 6.4.1.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie mit Bezug zu dem medizinischen Ereignis behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 6.4.1.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

III Besonderer Teil – Reiseabbruch-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Reiseabbruch-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Risikoperson (Ziffer III.1.1) nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer III.4) von einem versicherten Ereignis (Ziffer III.1.2) betroffen ist und Sie deshalb nach Reiseantritt

- die Reise abbrechen müssen,
- die Reise unterbrechen müssen oder
- die Rückreise nicht wie geplant antreten können.

Voraussetzung ist, dass Ihnen der Eintritt des versicherten Ereignisses bei Antritt der Reise nicht bekannt und für Sie auch nicht vorhersehbar war. Für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen gelten die Besonderheiten gemäß den Ziffern III.1.2.1. und III.1.2.2.

1.1 Risikopersonen sind:

- 1.1.1 Sie selbst
- 1.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte
- 1.1.3 die mitversicherten Personen im Tarif „Paar“ oder „Familie“
- 1.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:
 - Kinder
 - Adoptivkinder
 - Pflegekinder
 - Stiefkinder
 - Enkelkinder
 - Eltern
 - Adoptiveltern
 - Pflegeeltern
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Schwiegereltern
 - Geschwister
 - Halbgeschwister
 - Adoptivgeschwister
 - Pflegegeschwister
 - Stiefgeschwister
 - Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
 - Schwägerinnen und Schwäger
 - Tanten und Onkel
 - Nichten und Neffen
 - Cousins und Cousins
 - angeheiratete Großeltern
 - angeheiratete Enkelkinder
- 1.1.5 Pflege- und Betreuungspersonen
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während Ihrer Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.
- 1.1.6 gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel
- 1.1.7 wirtschaftlicher Vertreter
Dies ist eine Person, die Sie als Einzelunternehmer (ohne unselbstständig Beschäftigte) für die Dauer der Reise bei der Geschäftsführung vertritt.
- 1.1.8 Mitreisende
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Tarif „Familie“.

1.2 Versicherte Ereignisse sind:

- 1.2.1 Auftreten einer unerwarteten Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und/oder unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
 - 1.2.1.1 Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
 - 1.2.1.2 Eine Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Symptome erstmals nach Reiseantritt auftreten.

1.2.1.3 Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unerwartet“, wenn die Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate vor Reiseantritt nicht behandlungsbedürftig war.

1.2.1.4 Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.

„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.

1.2.1.5 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jede Verschlechterung dieser Erkrankung als unerwartet.

1.2.2 Unfall(folge)verletzungen:

1.2.2.1 Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.

1.2.2.2 Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst, sondern als unerwartete Folge einer Unfallverletzung entsteht.

1.2.2.3 Wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet einer bereits bestehenden Unfallverletzung ohne gesundheitliches Risiko antreten können, gilt jedes Auftreten einer diesbezüglichen Unfallfolgeverletzung als unerwartet.

1.2.3 Schwangerschaft

1.2.4 Komplikationen in der Schwangerschaft

1.2.5 Unverträglichkeit von Impfungen

1.2.6 Termin für eine Transplantation

1.2.7 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)

1.2.8 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

1.2.9 Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)

1.2.10 Tod

1.2.11 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel, Sturm, Lawine oder Erdbeben.

Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens am Schadensort erfordert.

1.2.12 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.

1.2.13 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass der Reiseantritt:

- vor Kenntnis von der Zusage der Stelle durch den neuen Arbeitgeber bzw.
- vor Kenntnis der Zusage des Ausbildungsplatzes durch den neuen Ausbildungsbetrieb erfolgt ist.

1.2.14 Einführung konjunkturbedingter Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung ist, dass sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen der betroffenen Risikoperson in diesem Zeitraum um mindestens 30 % im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

1.2.15 Einberufung zu einer Wehrübung

1.2.16 Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres

1.2.17 gerichtliche Ladung

1.2.18 Adoption eines minderjährigen Kindes. Voraussetzung ist, dass der Vollzug der Adoption durch das Adoptionsamt in die Reisezeit fällt.

- 1.2.19 Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Aufnahme in die Reisezeit fällt.
- 1.2.20 Stellen eines Scheidungsantrages nach Reiseantritt (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 1.2.21 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Voraussetzung ist, dass die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.
- 1.2.22 im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels
- 1.2.23 unerwartete Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Ziffer III.1.2.1 und Ziffer III.1.2.2 gelten entsprechend.
- 1.2.24 Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 1.2.25 Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 1.2.26 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten, sofern Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2.27 bei Polizeibeamten, Einsatzkräften der Feuerwehr sowie der Rettungs- und Hilfsdienste: Aufruf/Anforderung zu einem Einsatz als Ersthelfer wegen eines Unfalls oder Katastrophenfalls.
- 1.2.28 Zuteilung eines unbefristeten Platzes in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzung ist, dass der Einzug nur während des Reisezeitraums möglich ist.
- 1.2.29 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass sich die Panne oder der Unfall nach Reiseantritt ereignet.
- 1.2.30 Terroranschläge im Urlaubsgebiet
Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden.
Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen.
Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.
Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.
- 1.2.31 Naturkatastrophe/Feuer an Ihrem Reiseort
Naturkatastrophen sind Phänomene natürlichen, geophysikalischen oder klimatischen Ursprungs und von außergewöhnlicher Intensität. Diese sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen/strenger Frost, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis/Flutwelle, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Tornados, Erdbeben, Bodensenkung, Erdsenkloch.
- 1.2.32 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel (Verspätungs-Schutz) wegen:
– der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind nur Verkehrsmittel, für die ein

fester Fahrplan vorgesehen ist. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.

- einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.
- einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme einer gebuchten Reiseleistung.
- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer III.1.2.27) bei einem Unfall oder Katastrophenfall.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir vergebliche Aufwendungen und/oder Mehraufwendungen für Reiseleistungen wie folgt. Reiseleistungen sind gebuchte Fortbewegungsmittel (z. B. Flug, Mietwagen), Unterkünfte (z. B. Hotel) oder Aktivitäten (z. B. Kurse).

2.1 Leistungen bei Reiseabbruch

- 2.1.1 Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
- 2.1.2 Bei Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte der Reise, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir Ihren Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte (spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.1.3 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers, wenn:
– Sie mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht haben und
– dieser die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss.
- 2.1.4 Wir erstatten die anteiligen Mietkosten für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs, wenn:
– Sie diese(s) mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam nutzen und
– eine dieser Personen die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss.

2.2 Leistungen bei Reiseunterbrechung

- 2.2.1 Wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir erstatten zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise, jedoch bis maximal zur Höhe der Kosten für den vorzeitigen Reiseabbruch.
- 2.2.2 Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt. Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 2.2.3 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

2.3 Leistungen bei Nicht-Antritt der geplanten Rückreise

- 2.3.1 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise aus medizinischen Gründen
Müssen Sie oder ein Mitreisender (Ziffer III.1.1.8) stationär oder ambulant behandelt werden oder versterben Sie/dieser, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

- 2.3.2 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise wegen Naturkatastrophe oder Feuers am Reiseort
Müssen Sie wegen einer Naturkatastrophe oder eines Feuers (Ziffer III.1.2.31) länger am Reiseort bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:
– Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
– Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 2.3.3 Nicht-Antritt der geplanten Rückreise aufgrund sonstiger Ereignisse
Müssen Sie aufgrund einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug oder eines der in den Ziffern III.1.2.23, III.1.2.26, III.1.2.30 genannten Ereignisse länger am Reiseort bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:
– Wir erstatten die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Ist anstelle des gebuchten Transportmittels die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, erstatten wir die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
– Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
Bei der Erstattung richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 2.3.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungsschutz) auf der Rückreise
Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an den unmittelbar dadurch entstehenden Kosten (z. B. für Unterkunft und Verpflegung) gleicher Art und Qualität bis insgesamt 150 € pro Person.
- 2.4 Darüber hinaus übernehmen wir die Telefonkosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie sich im Versicherungsfall telefonisch mit uns in Verbindung setzen.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3.2 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis der Fortsetzung der Reise nicht entgegensteht.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
– Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
– einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand)
– Terroranschlägen (gilt nicht für Ziffer III.1.2.30).
- 3.4 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen
– in einem geografischen Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
– auf einem Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
– für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
– Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer

Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.

- Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
- Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen.
Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.

- 3.5.1 Die Ausschlüsse gelten nur, wenn
– der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen vor Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren
– Sie sich aktiv am Krieg, den kriegsähnlichen Zuständen oder den zivilen Unruhen beteiligen oder
– Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.
- 3.5.2 Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen während der Reise beginnen und Sie das Land schnellstmöglich verlassen.
- 3.6 Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Ziffer III.1.2.30) nicht, wenn
– Sie sich aktiv am Terroranschlag beteiligen oder
– einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.
- 3.7 Wir leisten bei einer Naturkatastrophe/bei einem Feuer an Ihrem Reiseort (Ziffer III.1.2.31) nicht, wenn Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.
- 3.8 Folgende Kosten übernehmen wir nicht:
- 3.8.1 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden
- 3.8.2 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie den Grund für die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig (mit-)herbeigeführt haben.
- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland.

Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

- 5.5 Verstorbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

- 6.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie zumutbare und zur Schadensminderung erforderliche Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- 6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 6.2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
- 6.2.2 bei Ereignissen gemäß den Ziffern III.1.2.1 - III.1.2.10 (medizinische Ereignisse) eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose
- 6.2.3 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
- 6.2.4 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
 - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war
- 6.2.5 bei Tod: die Sterbeurkunde
- 6.2.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
- 6.2.7 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages
- 6.2.8 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
- 6.2.9 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Reiseabbruchkosten nicht erfolgt.
- 6.2.10 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.
- 6.2.11 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht
- 6.2.12 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
- 6.2.13 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht
- 6.2.14 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung
- 6.2.15 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- 6.3 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 6.3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung
- 6.3.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 6.3.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z. B. Unterbringung, Rückreise
- 6.3.4 Telefonrechnung
- 6.4 Bei Ereignissen gemäß den Ziffern III.1.2.1 – III.1.2.10 (medizinische Ereignisse) benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:

- 6.4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie mit Bezug zu dem medizinischen Ereignis behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.

- 6.4.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

IV Besonderer Teil – zusätzliche Notfallleistungen beim Reiseabbruch-Schutz

Dieser Teil bestimmt die im Rahmen des Versicherungsvertrages angebotenen zusätzlichen Notfallleistungen. Soweit in diesem Teil nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils entsprechend.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Versichert ist, wenn Sie auf Ihrer Reise von einem der folgenden Versicherungsfälle betroffen sind:

- 1.1 Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten
Sie verlieren Ihre Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen. Voraussetzung ist, dass Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden können. Reisedokumente sind alle Dokumente, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Dies sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets und Führerschein.
- 1.2 Finanzielle Notlage wegen Verlusts oder Diebstahls von Zahlungsmitteln
Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel in eine finanzielle Notlage.
- 1.3 Drohende Haft
Sie werden mit Haft bedroht oder verhaftet.
- 1.4 Terroranschläge im Urlaubsgebiet
In Ihrem Urlaubsgebiet ereignet sich ein Terroranschlag. Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden.
Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen.
Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.
Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Notfallleistungen:

- 2.1 Leistungen bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten
Verlieren Sie Ihre Reisedokumente oder werden Ihnen diese gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.
- 2.2 Leistungen bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln
– Geraten Sie wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der

Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € als Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

- Verlieren Sie Ihre Zahlungskarte (z. B. Kredit-/Debitkarte) oder SIM-Karte oder werden sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.

2.3 Leistungen bei drohender Haft/Verhaftung

Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge als Darlehen zur Verfügung:

- bis zu 3.000 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu 15.000 € für eine Strafkaution.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

2.4 Leistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)

Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:

- Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
- Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
- Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
- auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
- wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.

Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3.2 Wir leisten trotz Eintritt eines versicherten Ereignisses nicht, wenn dieses Ereignis der ungehinderten Fortsetzung der Reise nicht entgegensteht.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
 - Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand)
 - Terroranschlägen (gilt nicht für Ziffer IV.1.4).
- 3.4 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen
 - in einem geografischen Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - auf einem Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.
- 3.5 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
 - Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.

- kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
- Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen.

Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.

3.5.1 Die Ausschlüsse gelten nur, wenn

- der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen vor Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren
- Sie sich aktiv am Krieg, den kriegsähnlichen Zuständen oder den zivilen Unruhen beteiligen oder
- Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

3.5.2 Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Krieg, die kriegsähnlichen Zustände oder die zivilen Unruhen während der Reise beginnen und Sie das Land schnellstmöglich verlassen.

3.6 Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Ziffer IV.1.4) nicht, wenn

- Sie sich aktiv am Terroranschlag beteiligen oder
- einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie den Grund für die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig (mit-)herbeigeführt haben.
- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 5.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

V Besonderer Teil – zusätzliche Serviceleistungen beim Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Schutz

Dieser Teil bestimmt die im Rahmen des Versicherungsvertrages zusätzlich angebotenen Serviceleistungen. Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils entsprechend.

1 Was sind zusätzliche Serviceleistungen?

Zusätzliche Serviceleistungen sind unterstützende Dienstleistungen, die wir Ihnen im Rahmen des Versicherungsvertrages neben den Versicherungsleistungen anbieten, um einen störungsfreien Ablauf Ihrer Reise zu unterstützen und Versicherungsfällen vorzubeugen. Wir helfen Ihnen z. B. bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen. Diese Unterstützung können Sie unabhängig vom Vorliegen eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen. Kontaktieren Sie uns gerne.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Die folgenden Leistungen können Sie bei der Reisevorbereitung und während der Reise für die ersten 60 Tage nach Antritt der Reise in Anspruch nehmen:

- 2.1 Informationsleistungen
Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 2.2 Unterstützung bei Änderungen im Reiseablauf
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
 - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich
 - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus
 - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht
 - Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- 2.3 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise:
 - wenn Sie Fragen zu Ihrer Sicherheit auf der Reise haben, können Sie unsere Experten für Sicherheit kontaktieren (z. B., wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer Straftat werden oder dies befürchten).
 - wenn Sie während der Reise psychologische Unterstützung benötigen (z. B. bei einer psychischen Krise), leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

VI Besonderer Teil – Auslandskranken-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Auslandskranken-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert?

Unser Auslandskranken-Schutz bietet Ihnen während einer Reise im Ausland umfassenden Schutz. Eine Reise ist jeder vorübergehende, private oder berufliche Aufenthalt außerhalb Deutschlands. Die Reise beginnt mit dem Verlassen Deutschlands und endet mit der Rückkehr nach Deutschland. Versichert sind jeweils die ersten 60 Tage einer Reise.

Wir erbringen im Versicherungsfall (= Eintritt des versicherten Risikos) die im besonderen Teil definierten Leistungen.

- 1.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aufgrund
 - einer unerwarteten Erkrankung,
 - einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung,

- einer Unfall(folge)verletzung oder
- einer unerwarteten Verschlechterung einer Unfall(folge)verletzung

eine medizinische Versorgung notwendig ist.

- 1.1.1 Eine „Erkrankung“ (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
- 1.1.2 Eine Erkrankung ist „unerwartet“, wenn die Symptome der Erkrankung erstmals nach Überschreiten der deutschen Grenze ins Ausland (Ausreise) auftreten.
- 1.1.3 Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
- 1.1.4 Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht, aber ohne das Unfallereignis nicht eingetreten wäre.
- 1.1.5 Eine Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung oder Unfall(folge)verletzung ist „unerwartet“, wenn deren jeweilige Symptome vor der Ausreise unverändert und nicht so schwerwiegend waren, dass Sie mit einer Verschlechterung der Symptome und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung im Ausland rechnen konnten.
- 1.2 Ein Versicherungsfall liegt darüber hinaus vor bei:
 - medizinisch notwendiger Versorgung in der Schwangerschaft wegen Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburt (Entbindung vor der 37. Schwangerschaftswoche), Fehlgeburt oder Totgeburt
 - einem medizinisch notwendigen Abbruch einer Schwangerschaft
 - einer regulären Entbindung, wenn Sie Ihre Rückreise aus einem der unter Ziffer VI.6 genannten Gründe nicht antreten können.

Im Fall einer (Früh-)Geburt ist das neugeborene Kind gemäß Ziffer I.2.3.2.1 mitversichert.

Die Versicherungsfälle nach Ziffern VI.1.1 und VI.1.2 beginnen mit der Notwendigkeit der medizinischen Versorgung. Sie enden, wenn nach medizinischem Befund keine Notwendigkeit medizinischer Versorgung mehr besteht. Muss die medizinische Versorgung aus Gründen ausgeweitet werden, die mit dem ursprünglichen Versicherungsfall nicht ursächlich zusammenhängen, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. In den Versicherungsfällen nach Ziffern VI.1.1 und VI.1.2 erbringen wir die Leistungen gemäß Ziffer VI.2.1.

- 1.3 Ein besonderer Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie oder eine (mit-)versicherte Person auf der Reise versterben. In diesem Fall erbringen wir die Leistungen gemäß Ziffer VI.2.3.
- 1.4 Ein weiterer besonderer Versicherungsfall liegt vor, wenn ein Betreuungsnotfall entsteht.
 - 1.4.1 Ein Betreuungsnotfall liegt vor, wenn:
 - ein Kind allein gereist ist und wegen eines Versicherungsfalles stationär im Krankenhaus behandelt oder
 - Sie gemeinsam mit einer betreuungsbedürftigen Person verreist sind, sich aber wegen eines Versicherungsfalles nicht mehr selbst um diese Person kümmern können.
 - Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die betreuungsbedürftige Person (mit-)versichert ist und sich für den relevanten Zeitraum keine andere mitreisende Person um sie kümmern kann.
 - 1.4.2 „Betreuungsbedürftige Personen“ sind:
 - minderjährige Kinder,
 - Kinder mit Behinderung unabhängig von deren Alter und
 - Personen, die aus sonstigen Gründen (z. B. wegen fehlender Geschäftsfähigkeit oder körperlicher Einschränkung) von Ihnen betreut werden müssen/hilfsbedürftig sind.
 - 1.4.3 Im Fall eines Betreuungsnotfalles erbringen wir die Leistungen gemäß Ziffer VI.2.4.

- 1.5 Ein weiterer besonderer Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie medizinische Versorgung in Form von psychotherapeutischer Unterstützung benötigen, weil Sie aufgrund (einer) der folgenden Krisensituationen ein Trauma erlitten haben:
- kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person
 - schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person
 - erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung bei Ihnen oder einer mitreisenden Person
 - Tod einer mitreisenden Person
 - Tod eines nahen Angehörigen
 - zivile Unruhen, Terroranschlag, Terrorattacke (Ziffern VI.4.5.1 und VI.4.5.2), Amoklauf an Ihrem Aufenthaltsort
 - Naturkatastrophe an Ihrem Aufenthaltsort (Ziffer VI.4.6.1).
- Voraussetzung ist, dass Ihnen das Trauma aufgrund (eines) dieser Ereignisse ärztlich bestätigt wurde. In diesem Fall erbringen wir die Leistungen gemäß Ziffer VI.2.5.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

- 2.1 Leistungen in Versicherungsfällen gemäß Ziffern VI.1.1 und VI.1.2:
- 2.1.1 Im Versicherungsfall erbringen wir die unter Ziffer VI.2.2 geregelten Leistungen zur medizinischen Versorgung. Voraussetzung ist, dass es sich bei der medizinischen Versorgung um von der Schulmedizin anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bzw. medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Wir leisten auch für alternative Behandlungsmethoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben oder wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht. Wir erstatten jedoch nicht mehr als die Kosten, die für eine entsprechende schulmedizinische Versorgung angefallen wären.
- 2.1.2 Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Sind Sie unsicher, an welchen Arzt oder an welches Krankenhaus Sie sich wenden sollen, kontaktieren Sie uns gerne. Wir helfen Ihnen, den richtigen Ansprechpartner zu finden.
- 2.1.3 Falls notwendig, setzen wir uns mit dem behandelnden Arzt/Dienstleister vor Ort in Verbindung und senden eine Kostenübernahmeerklärung.
- 2.1.4 Wenn das Krankenhaus unsere Kostenübernahme nicht akzeptiert, zahlen wir direkt über einen Dienstleister vor Ort.
- 2.2 Im Einzelnen erbringen wir die folgenden Leistungen:
- 2.2.1 Kostenübernahme für ambulante Versorgung
 Wir übernehmen die Kosten für ambulante Untersuchungen, Behandlungen und Operationen durch einen Arzt und/oder durch medizinisches Fachpersonal.
- 2.2.2 Kosten bei stationärer Versorgung im Krankenhaus
- 2.2.2.1 Wir übernehmen die Kosten für:
- Untersuchungen, Behandlungen und Operationen im Krankenhaus durch einen Arzt und/oder durch medizinisches Fachpersonal;
 - Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege.
- Alternativ zu dieser Kostenübernahme können Sie sich für ein Taggeld entscheiden. Wir zahlen dann stattdessen 50 € für jeden Tag, an dem Sie stationär versorgt werden.
- 2.2.2.2 An- und Abreise nahestehender Personen
- Wir übernehmen die Kosten für die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person. Voraussetzung dafür ist, dass Sie länger als drei Tage im Krankenhaus behandelt werden müssen oder Ihr Zustand, gemäß Aussage des behandelnden Arztes, lebensbedrohlich ist.
 - Ist ein Kind ohne Eltern gereist und muss länger als drei Tage im Krankenhaus bleiben oder befindet sich gemäß Aussage des behandelnden Arztes in einem

lebensbedrohlichen Zustand, übernehmen wir die Kosten der Hin- und Rückreise für einen Krankenbesuch der Eltern. Der stationäre Aufenthalt darf bei Ankunft noch nicht abgeschlossen sein.

- 2.2.2.3 (Hotel-)Übernachtungen
 Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf (Hotel-)Übernachtungen für (mit-)versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres stationären Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Wir übernehmen die Hotelkosten in Höhe von insgesamt maximal 1.500 € pro Versicherungsfall.
- 2.2.3 Arzneimittel und Verbandsmaterial
 Wir übernehmen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel und Verbandsmaterial.
- 2.2.4 Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven
 Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikaments ins Ausland. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen. Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland.
- 2.2.5 Hilfsmittel/Heilmittel
- 2.2.5.1 Wir übernehmen die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln. Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen. Ist die Miete nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.
- 2.2.5.2 Wir übernehmen die Kosten für weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
 Heilmittel sind zum Beispiel:
- Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen
 - Hydrotherapie und medizinische Packungen
 - Massagen, Inhalationen
 - Krankengymnastik
 - medizinische Bäder und Elektrotherapie.
- 2.2.6 Zahnärztliche Behandlungen
 Wir übernehmen die Kosten für:
- schmerzstillende Zahnbehandlungen
 - Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
 - Reparaturen von Einlagefüllungen
 - Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
 - Reparaturen von festen Zahnspangen
 - provisorischen Zahnersatz.
- 2.2.7 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker
 Wenn die Behandlung ärztlich verordnet wurde, übernehmen wir die Behandlungs- und Sachkosten vollständig. Ohne ärztliche Verordnung übernehmen wir die Behandlungs- und Sachkosten bis insgesamt maximal 500 € pro Versicherungsfall.
- 2.2.8 Krankentransporte im Ausland vor Ort
 Wir übernehmen im Versicherungsfall die Kosten für Kranken- oder Rettungstransporte im Ausland:
- 2.2.8.1 Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt.
- 2.2.8.2 Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten bereits, wenn der Transport aus medizinischen Gründen sinnvoll ist.
- 2.2.8.3 Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- 2.2.8.4 Für sonstige Beförderungen (z. B. Taxi) erstatten wir maximal 50 € pro Versicherungsfall.
- 2.2.8.5 Zusätzliche Kosten für
- eine medizinisch notwendige Begleitperson
 - eine nicht medizinisch notwendige Begleitperson.
- 2.2.9 Krankenrücktransport aus dem Ausland
- 2.2.9.1 Im Versicherungsfall organisieren wir in folgenden Fällen Ihren Transport zurück nach Deutschland:

- Wenn Sie vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden können (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - Wenn es medizinisch sinnvoll ist, die Behandlung in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport).
 - Wenn Sie länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben müssen (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- 2.2.9.2 Der Rücktransport erfolgt in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort oder auf Wunsch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland.
- 2.2.9.3 Wir übernehmen in diesem Fall auch die Kosten für den Rücktransport von:
- Ihnen selbst;
 - einer medizinisch notwendigen Begleitperson;
 - einer nicht medizinisch notwendigen Begleitperson;
 - Ihrem Reisegepäck;
 - Ihren Haustieren, bis insgesamt maximal 500 € pro Versicherungsfall.
- 2.2.9.4 Bei Organisation der Krankenrücktransporte nach Deutschland durch uns rechnen wir direkt mit dem Dienstleister ab.
- 2.3 Leistungen im Todesfall (Ziffer VI.1.3)
- 2.3.1 Im Versicherungsfall gemäß Ziffer VI.1.3 übernehmen wir nach Ihrem Wunsch alternativ die Kosten für:
- 2.3.1.1 die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einem Sarg,
- 2.3.1.2 die Einäscherung vor Ort und die Überführung der Urne nach Deutschland oder
- 2.3.1.3 eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung des Leichnams nach Deutschland.
- 2.3.2 Wir übernehmen im Fall der Überführung nach Deutschland (Ziffern VI.2.3.1.1 und VI.2.3.1.2) auch die Kosten für den Rücktransport von:
- Ihrem Reisegepäck;
 - Ihren Haustieren, bis insgesamt maximal 500 € pro Versicherungsfall.
- 2.4 Leistungen im Fall eines Betreuungsnotfalls (Ziffer VI.1.4)
- 2.4.1 Ist eine betreuungsbedürftige Person im Krankenhaus, übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht bei uns versichert sein.
- 2.4.2 Ist eine betreuungsbedürftige Person ohne Betreuung, übernehmen wir die Kosten einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 2.4.3 Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der betreuungsbedürftigen Person. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.
- 2.5 Psychotherapeutische Leistungen (Ziffer VI.1.5)
Benötigen Sie aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer VI.1.5 psychotherapeutische Unterstützung, übernehmen wir die Kosten für maximal fünf psychotherapeutische Sitzungen.
- 2.6 Suche, Rettung oder Bergung
Ist im Versicherungsfall Ihre Suche, Rettung oder Bergung erforderlich, übernehmen wir die Kosten bis insgesamt maximal 15.000 € pro Versicherungsfall. Erforderlichkeit ist gegeben, wenn Sie sich nicht aus eigener Kraft oder durch zumutbares Verhalten selbst helfen können.
- 2.7 Telefonkosten
Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich im gesamten Ausland weltweit. „Ausland“ bedeutet jedes Gebiet außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten allerdings insbesondere die Ausschlüsse im Fall von internationalen Sanktionen (Ziffer I.5.3) und die territorialen Ausschlüsse (Ziffer I.5.4).

4 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie gezielt ins Ausland reisen, um sich dort behandeln zu lassen.
- 4.2 In Ländern, in denen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder als Arbeitnehmer gemeldet sind, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Hierunter fallen auch Aufenthalte zu Studien, Praktikums- oder Ausbildungszwecken, wenn diese für 6 oder mehr zusammenhängende Monate andauern.
- 4.3 Wir leisten nicht, wenn bereits vor Reiseantritt ärztlich festgestellt wurde, dass Sie während der Dauer der Reise medizinisch behandelt werden müssen. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Ihrer Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- 4.4 Bei Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und/oder zivilen Unruhen im Gebiet Ihres Auslandsaufenthaltes sowie bei Versicherungsfällen aufgrund solcher Ereignisse ist unsere Leistungspflicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise aus dem betroffenen Gebiet, wenn es vor Antritt Ihrer Reise für dieses Gebiet keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt gab. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Sie sich an einem dieser Ereignisse aktiv beteiligen, beteiligt haben und/oder einer Evakuierungsaufforderung für das betroffene Gebiet nicht nachgekommen sind.
- 4.4.1 Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
- 4.4.2 Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
- 4.4.3 Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen.
Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf – z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure – zu Gewalthandlungen kommt.
- 4.5 Bei Terroranschlägen und Terrorattacken leisten wir nicht, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligt haben und/oder einer Evakuierungsaufforderung nicht nachgekommen sind.
- 4.5.1 Terroranschläge sind Handlungen einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer oder mehreren Personen – allein, gemeinschaftlich oder im Auftrag, im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder staatlichen Stelle – zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken begangen werden. Hierzu gehört insbesondere die Absicht, auf eine Regierung Einfluss zu nehmen oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst oder Schrecken zu versetzen.

Voraussetzung ist, dass die Handlung von einer staatlichen Stelle des Ortes, an dem sie begangen wurde, als terroristische Handlung eingestuft oder anerkannt wird.

4.5.2 Terrorattacken sind: Ein gewaltsamer Angriff durch nichtstaatliche Akteure gegen eine oder mehrere Personen, einen Ort oder eine Institution, der darauf abzielt, zu töten, zu verletzen oder Sachwerte zu zerstören und der geeignet ist, Institutionen zu gefährden oder die Integrität eines Staatsgebiets zu beeinträchtigen.

4.6 Bei Naturkatastrophen leisten wir nicht, wenn Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachgekommen sind.

4.6.1 Naturkatastrophen sind Phänomene natürlichen, geophysikalischen oder klimatischen Ursprungs und von außergewöhnlicher Intensität. Dies sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen/strenger Frost, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis/Flutwelle, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Tornados, Erdbeben, Bodensenkung/Erdsenkloch.

4.7 Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir nicht. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise.

4.8 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund der Teilnahme an Wettkämpfen als Berufssportler. Davon ausgenommen sind Vereinswettkämpfe und das zugehörige Training.

4.9 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

4.9.1 Behandlungskosten für:

4.9.1.1 Vorsorgeuntersuchungen

4.9.1.2 Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir Kosten für medizinisch notwendige Materialien, Hilfsmittel und Arzneimittel, die im Rahmen der Behandlung eingesetzt und nachweislich angefallen sind.

4.9.1.3 Kieferorthopädie

4.9.1.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in Ziffer VI.2.5 und Ziffer VII.1.4.

4.9.1.5 Hypnose

4.9.1.6 Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln

4.9.1.7 Kosmetische Operationen

4.9.1.8 Kur- und Sanatoriumsaufenthalte sowie Rehabilitationsmaßnahmen

Dieser Ausschluss gilt ausnahmsweise nicht, wenn diese Aufenthalte bzw. Maßnahmen im Anschluss an einen versicherten, stationären Krankenhausaufenthalt erfolgen und diese Aufenthalte bzw. Maßnahmen der Verkürzung dieses Krankenhausaufenthaltes dienen. Damit die Ausnahme gilt, müssen Sie sich bezüglich des Kur-/Sanatoriumsaufenthaltes bzw. der Rehabilitationsmaßnahme im Vorfeld mit uns abstimmen. Wir müssen die Leistungen im Vorfeld zugesagt haben.

4.9.1.9 ambulante Behandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn:

- die Behandlung durch einen vor Ort eintretenden Unfall notwendig ist.

- Sie sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten haben und vor Ort erkranken.

4.9.1.10 Pflege

4.9.2 Sachkosten für:

4.9.2.1 kosmetische Präparate, Stärkungsmittel, Badezusätze

4.9.2.2 den Ersatz von Hilfsmitteln, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen

4.9.2.3 die Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten

4.9.2.4 dauerhaften Zahnersatz, Stichtzähne oder Einlagefüllungen.

4.9.3 Weitere Kosten für:

4.9.3.1 eine medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde

4.9.3.2 Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben

4.9.3.3 eine medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.

4.10 Eingeschränkte Kosten/Leistungen:

Stehen die Kosten einer medizinischen Versorgung oder sonstiger Leistungen aus Ziffer VI.2 in einem auffälligen Missverhältnis zum ortsüblichen Preis der entsprechenden medizinischen Versorgung/Leistung, können wir die Kosten der medizinischen Versorgung/Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

4.11 Es gelten zudem die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Ziffer I.5.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

5.1 Den Versicherungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jedoch erst, sobald Sie aus Deutschland ausgereist sind.

6 Welche Besonderheiten gelten zur Dauer des Versicherungsschutzes?

Wenn Sie Ihre Rückreise nicht antreten können, verlängert sich die Dauer Ihres Versicherungsschutzes in den beiden nachstehenden Fällen:

6.1 Ein Arzt stellt Ihre Reiseunfähigkeit fest. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel reisen können.

6.2 Ihre Rückreise ist nicht möglich. Sie verzögert sich in Folge von Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z. B. Naturkatastrophen, Ziffer VI.4.6.1). Wir leisten, bis die Rückreise möglich ist. Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

7 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

7.1 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers während der Reise besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer VI.2.3 (Leistungen im Todesfall).

7.2 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

VII Besonderer Teil – Service- und Hilfeleistungen beim Auslands- kranken-Schutz

1 Welche zusätzlichen Service- und Hilfeleistungen bieten wir?

Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz bieten wir Ihnen vor und/oder während der Reise die folgenden zusätzlichen Service- und Hilfeleistungen an, um einen störungsfreien Ablauf Ihrer Reise zu unterstützen und Versicherungsfällen oder unverhältnismäßigen Kosten vorzubeugen:

1.1 Medizinische Beratung per Telefon oder Video (Teleconsultation)
Unsere qualifizierten medizinischen Fachkräfte und Ärzte beraten Sie bei Bedarf zu allen gesundheitlichen Anliegen. Gerne vereinbaren wir ein Telefonat oder Videogespräch mit unseren Ärzten für Sie.

1.2 Unterstützung vor und/oder während der Reise

- Wir nennen Ihnen empfohlene und vorgeschriebene Impfungen für Ihr Reiseziel.

- Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.
 - Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen erhältlich ist.
- 1.3 Unterstützung während der Reise
Auf Wunsch helfen wir Ihnen bei der Organisation der versicherten Leistungen.
- Nutzen Sie unsere qualitätsgeprüften Dienstleister:
 - Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt, Krankenhaus oder einer Spezialklinik.
 - Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
 - Wir benennen Ihnen Notfallapotheken im Reiseland.
 - Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- 1.4 Beratung bei psychischer Krise
Wir leisten bei Bedarf eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

VIII Besonderer Teil - Überraschungs-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Überraschungs-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen gemietete Objekt (z. B. Ferienwohnung, Ferienhaus, nicht jedoch Hotelzimmer) entgegen der Zusicherung des Anbieters bzw. entgegen dem Mietvertrag ein Ausstattungsmerkmal nicht aufweist (Ziffer VIII.1.1) oder ein Mangel vorliegt (Ziffer VIII.1.2).

- 1.1 Fehlen folgender Ausstattungsmerkmale:
- Küche
 - Badezimmer
 - abgeschlossener Parkplatz
 - abschließbare getrennte Wohneinheit
 - Klimaanlage
 - Balkon/Terrasse
 - Pool
- Bei mobilitätseingeschränkten Personen:
- Aufzug
 - Barrierefreiheit
- 1.2 Vorliegen folgender Mängel:
- Schimmelbefall
 - Befall mit Vorratsschädlingen (wie z. B. Ratten, Mäusen, Schaben, Speisebohnenkäfern, Brotkäfern, Mehlwürmern, Getreidemotten, Mehlmilben)
 - Abweichung von mindestens 25 % der angegebenen Fläche von Wohnung oder Grundstück.
- 1.3 Voraussetzung ist die Verweigerung der Annahme des Mietobjekts am Anreisetag oder die Ablehnung der weiteren Nutzung spätestens nach einer Übernachtung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir die Mietkosten für die Dauer Ihres Mietvertrags bzw. die in Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Kosten für das Mietobjekt zuzüglich etwaiger Buchungskosten (z. B. des Portals/Reisebüros).

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
- Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand)
 - Terroranschlägen
- 3.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
- Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
 - Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
 - Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen.
Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.
- 3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- 3.3.1 Schäden aufgrund eines Betruges bei der Anmietung, z. B., wenn Sie der Vermieter oder Veranstalter über seine Identität getäuscht hat und nicht zur Vermietung berechtigt ist oder wenn das Mietobjekt nicht existiert.
- 3.3.2 Vermögensfolgeschäden (finanzielle Schäden, die als Folge des Schadens entstehen)
- 3.3.3 Vermietungen zwischen Verwandten mit dem ersten bis vierten Verwandtschaftsgrad
- 3.3.4 Fehlende Ausstattungsmerkmale, die gewöhnlich saisonbedingt nicht zur Verfügung gestellt werden (z. B. Klimaanlage oder Außenpool in den Wintermonaten).
- 3.4 Folgende Kosten übernehmen wir nicht:
- 3.4.1 Die Kosten der Miete einer neuen Unterkunft.
- 3.4.2 Die Kosten der Anreise und der Rückreise. Leistungen aus dem Reiseabbruch-Schutz bleiben unberührt.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie den

Grund für die Verzögerung vorsätzlich oder fahrlässig (mit-)herbeigeführt haben.

- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 5.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

- 6.1 Sie oder eine(r) Ihrer Mitreisenden müssen die verweigerte Annahme/Nutzung des Mietobjekts innerhalb von 72 Stunden nach Ankunft in Textform (z. B. per E-Mail) Ihrem Vermittler, Anbieter, Veranstalter oder Vermieter melden.
- 6.2 Sie müssen den Schadensfall durch folgende Dokumente nachweisen:
- Fotos
 - Nachweis des Angebots zum Buchungszeitpunkt (z. B. Screenshot, Prospekt, Buchungsbestätigung)
 - Buchungsbestätigung mit Angaben, die von der Realität abweichen (z. B. Anzahl Zimmer)
 - Nachweis der vergeblichen Einforderung der Mietkosten beim Vertragspartner für die Anmietung.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

IX Besonderer Teil – Reisegepäck-Schutz

Dieser Teil regelt die für den Reisegepäck-Schutz zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihr versichertes Reisegepäck (Ziffer IX.1.1.1) durch ein versichertes Ereignis (Ziffer IX.1.1.2) während der Reise abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird (Ziffer IX.1.1). Ein Versicherungsfall liegt ebenfalls vor, wenn Ihr versichertes Reisegepäck (Ziffer IX.1.1.1) verspätet ankommt (Ziffer IX.1.2).

- 1.1 Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung des Reisegepäcks
- 1.1.1 Versichertes Reisegepäck
- 1.1.1.1 Alle Gegenstände Ihres persönlichen Reisebedarfs
- 1.1.1.2 Sportgeräte
- 1.1.1.3 Geschenke
- 1.1.1.4 Reiseandenken
- 1.1.1.5 Amtliche Ausweise
- 1.1.1.6 Visa
- 1.1.1.7 Musikinstrumente
- 1.1.2 Versicherte Ereignisse
- 1.1.2.1 Straftat eines Dritten, insbesondere Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung

- 1.1.2.2 Unfall eines Transportmittels
- 1.1.2.3 Feuer oder Naturkatastrophen (Ziffer VI.4.6.1)
- 1.1.2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
- 1.2 Verzögerte Beförderung des Reisegepäcks.
Ihr versichertes Reisegepäck (Ziffer IX.1.1.1) kommt wegen verzögerter Beförderung mehr als 12 Stunden nach Ihnen an.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- 2.1 Leistungen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung des Reisegepäcks (Ziffer IX.1.1).
Wir erstatten die in Ziffer IX.2.1.1 und Ziffer IX.2.1.2 genannten Kosten. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Tarif „Einzelperson“ bis 2.500 €, im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“ bis 5.000 €.
- 2.1.1 Wir erstatten:
- Den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - Die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - Den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - Amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
- 2.1.2 Für folgende Gegenstände ist die Erstattung zusätzlich eingeschränkt:
- Video- und Fotoapparate: 1.250 € (Tarif „Einzelperson“), 2.500 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“)
 - Schmuck und Kostbarkeiten: 1.250 € (Tarif „Einzelperson“), 2.500 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“)
 - EDV-Geräte (mit Ausnahme von Handys, Smartphones und Tablets, s.u.) und Drohnen: 1.250 € (Tarif „Einzelperson“), 2.500 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“)
 - Sportgeräte: 1.250 € (Tarif „Einzelperson“), 2.500 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“). Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die Leihgebühr von Sportgeräten, wenn Sportgeräte als versichertes Reisegepäck abhandengekommen oder zerstört wurden: 50 € (Tarif „Einzelperson“), 100 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“).
 - Geschenke und Andenken: 200 € (Tarif „Einzelperson“), 400 € (Tarif „Paar“ und Tarif „Familie“)
 - Handys, Smartphones und Tablets bis zu 750 € pro Gerät; Voraussetzung ist, dass die Beschädigung/Zerstörung/Abhandenkommen aufgrund der Straftat eines Dritten, insbesondere Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder vorsätzliche Sachbeschädigung erfolgt ist.
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen, Hörgeräte und Musikinstrumente bis zu 250 € je Gegenstand.
- 2.2 Leistungen bei verzögerter Beförderung (Ziffer IX.1.2)
Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu 500 € im Tarif „Einzelperson“ bzw. bis zu 1.000 € im Tarif „Paar“ und im Tarif „Familie“.

3 Welche besonderen Ausschlüsse gelten?

- 3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von
- Streik und/oder anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - einer oder mehreren Anordnungen(en) eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen mit Hoheitsrechten ausgestatteten Institution (Eingriffe von hoher Hand)
 - Terroranschlägen.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
- Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen) gilt ebenfalls als Krieg.
 - Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
 - Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen. Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.
- 3.3 Wir leisten nicht für folgende Gegenstände Ihres Reisegepäcks:
- 3.3.1 Geld und Wertpapiere
- 3.3.2 Fahrkarten
- 3.3.3 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
- 3.4 Wir leisten nicht, wenn Ihr Reisegepäck durch folgende Ereignisse abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird:
- 3.4.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck hängen, liegen oder stehen.
- 3.4.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
- 3.4.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
- 3.4.4 Diebstahl Ihres Reisegepäcks aus oder Beschädigung und Zerstörung Ihres Reisegepäcks in einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- 3.4.5 Diebstahl/Beschädigung/Zerstörung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) aufbewahrt wurden oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- 3.5 Folgende Kosten erstatten wir nicht:
- 3.5.1 Kosten pro Schadensfall von mehr als 2.500 € (Tarif „Einzelperson“) bzw. 5.000 € (Tarif „Familie“).
- 3.5.2 Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um 100 €.
- 3.5.3 Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
- 3.5.4 Kosten für beschädigte/zerstörte/abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 5.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 5.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung (mit-)verschulden.
- 5.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 5.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 5.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

6 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

Sie müssen

- 6.1 bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen benennen.
- 6.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung nachholen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks.
- 6.3 uns folgende Unterlagen zur Verfügung stellen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten:
- 6.3.1 Buchungsbestätigung
- 6.3.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
- 6.3.3 bei Schäden an aufgegebenem Reisegepäck: eine Schadens- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb
- 6.3.4 bei Verspätung des Reisegepäcks: eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

X Besonderer Teil – Krankenrücktransport/Bergung/Hilfe im Todesfall innerhalb Deutschlands

Dieser Teil regelt die für Krankenrücktransport/Bergung/Hilfe im Todesfall innerhalb Deutschlands zusätzlich zum allgemeinen Teil geltenden Regelungen. Soweit einzelne Bestimmungen vom allgemeinen Teil abweichen, wird dies nachfolgend gesondert aufgeführt.

1 Was ist versichert (Umfang des Versicherungsschutzes)?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie auf einer Reise in Deutschland

- 1.1 einen Krankenrücktransport benötigen oder
- 1.2 nach einem Unfall gesucht oder geborgen werden müssen (Ihre Suche, Rettung oder Bergung muss aufgrund einer Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls erforderlich sein. Eine

Erforderlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn Sie sich aus eigener Kraft oder durch zumutbares Verhalten selbst helfen können.) oder

1.3 versterben.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Krankenrücktransport

Wenn Sie zurück transportiert werden müssen, übernehmen wir die Kosten für folgende Leistungen:

- 2.1.1 medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport zum nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland
- 2.1.2 bei einer stationären Behandlungsdauer von voraussichtlich mehr als 14 Tagen: Krankenrücktransport zum nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland.
- 2.1.3 medizinisch notwendige Begleitperson
- 2.1.4 medizinisch nicht notwendige Begleitperson
- 2.1.5 Transport des Reisegepäckes zu Ihrem Wohnort in Deutschland.

2.2 Suche, Rettung oder Bergung

- 2.2.1 Ist Ihre Suche, Rettung oder Bergung aufgrund einer Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls erforderlich, übernehmen wir die Kosten bis maximal 15.000 € pro Versicherungsfall. Erforderlichkeit ist gegeben, wenn Sie sich nicht aus eigener Kraft oder durch zumutbares Verhalten selbst helfen können.
 - 2.2.2 Wir leisten zudem telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.
- 2.3 Tod
- Bei Tod übernehmen wir die Kosten für:
- die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland
 - die Bestattung am Aufenthaltsort bis zur Höhe der Kosten einer Überführung des Leichnams.

3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands.

4 Welche Besonderen Ausschlüsse gelten?

- 4.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Folge von Krieg, kriegsähnlichen Zuständen und zivilen Unruhen:
 - Krieg ist die Anwendung von Gewalt und/oder Zwang zwischen zwei oder mehr Staaten zur Bewältigung einer Auseinandersetzung, unter Einsatz bewaffneter Streitkräfte, unabhängig von der völkerrechtlichen Legitimation. Ein völkerrechtswidriger Akt der Aggression (einschließlich Invasion, militärischer Besetzung, Annexion unter Anwendung von Zwang, Bombardierung und/oder die militärische Blockade von Häfen), gilt ebenfalls als Krieg.
 - Kriegsähnliche Zustände sind gewalttätige Unruhen, Meutereien und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, Militärputsche, rechtswidrige Machtübernahmen, Revolutionen, Bürgerkriege, bürgerkriegsähnliche Zustände, Verschwörungen, Verhängung des Kriegsrechts und Belagerungszustände.
 - Zivile Unruhen sind vereinzelte, jedoch fortlaufend auftretende kollektive Gewalthandlungen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen oder politischen Spannungen, die zu Todesfällen, erheblichen Personenschäden oder erheblichen Sachschäden führen können, ohne das Ausmaß oder die Intensität kriegsähnlicher Situationen zu erreichen. Davon erfasst sind auch zunächst friedliche kollektive Aktionen (einschließlich Protesten und Demonstrationen), wenn und soweit es bei diesen im weiteren Verlauf - z. B. aufgrund

externer Umstände oder Akteure - zu Gewalthandlungen kommt.

Die Ausschlüsse gelten nur, wenn

- Sie sich aktiv am Krieg, den kriegsähnlichen Zuständen oder den zivilen Unruhen beteiligen oder
- Sie einer Evakuierungsaufforderung nicht nachkommen.

4.2 Wir leisten nicht in folgenden Fällen:

- 4.2.1 Sie reisen (auch) zum Zwecke der Behandlung ins Zielgebiet in Deutschland.
- 4.2.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen. Dies gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners reisen.
- 4.3 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf. Ausgenommen ist die Teilnahme an Vereinswettkämpfen und dazugehörigem Training.
- 4.4 Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn
 - 4.4.1 Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können
 - 4.4.2 Sie aus medizinischer Sicht nicht transportfähig sind.

5 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

6 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 6.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 6.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung (mit-)verschulden.
- 6.3 Kündigen wir den Versicherungsvertrag und haben Sie bei Zugang unserer Kündigungserklärung bereits eine Reise angetreten, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz noch fort.
- 6.4 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 6.5 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

7 Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Hause transportiert werden.

8 Welche Folgen hat es, wenn Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung können Sie Ziffer I.14 entnehmen.

XI Besonderer Teil - Urlaubsservice

Dieser Teil bestimmt die im Rahmen des Versicherungsvertrages zusätzlich angebotenen Urlaubsservice. Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils entsprechend.

1 Was ist der Urlaubsservice?

Der Urlaubsservice ist eine unterstützende Dienstleistung, die wir Ihnen im Rahmen des Versicherungsvertrages neben den Versicherungsleistungen anbieten. Diese Unterstützung können Sie unabhängig vom Vorliegen eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen.

2 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch für die Dauer Ihrer Reise einen Dienstleister aus unserem Netzwerk für einen Urlaubsservice. Die Kosten für den Urlaubsservice tragen Sie. Der Urlaubsservice umfasst zum Beispiel folgende Leistungen, die Sie selbst wählen können:

- Kontrollbesuche
- Briefkasten-Leerung/-Kontrolle
- Pflanzen- und Garten-Pflege
- Lüftung Wohnung
- Betätigung Vorhänge und Rollläden
- Abholung nicht zustellbarer Pakete (zuvor erteilte Vollmacht nötig)
- Staubsaugen
- Fütterung Tiere

Zur Vermittlung des Urlaubsservices übermitteln wir unserem Dienstleister die uns zu diesem Zweck von Ihnen telefonisch angegebenen Informationen: Name, Vorname, Kontaktdaten sowie die gewünschten Dienstleistungen. Der Dienstleister nimmt daraufhin am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) Kontakt mit Ihnen auf, um den Urlaubsservice konkret zu vereinbaren.

3 Welche Besonderheiten gelten zum Beginn des Versicherungsschutzes?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

4 Welche Besonderheiten gelten zum Ende des Versicherungsschutzes?

- 4.1 Der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise endet 60 Tage nach Antritt der Reise. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert.
- 4.2 Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden müssen und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung (mit-)verschulden
- 4.3 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft in das Ausland verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland. Haben die (mit-)versicherten Personen zu diesem Zeitpunkt die Reise bereits angetreten, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.
- 4.4 Verstirbt der Versicherungsnehmer während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.